

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 16.08.2011

BGH zu Änderungen von Preisen oder Leistungen in Händlerverträgen

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Erstellung der neuen Verträge taucht wiederholt die Frage auf, ob und wie ggf. der Hersteller/Importeur einseitig Regeln aus den Verträgen ändern kann. Dazu sei auf folgende Rechtsprechung verwiesen: Die Klausel: „Die X AG (Verwender) behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser AGB oder der jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten anzupassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist“, ist unangemessen und damit unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 11.10.2007 -III ZR 63/07- entschieden. Zwar betraf der Prozess einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Das Ergebnis dürfte aber auch für den Händlervertrag gelten. Denn der BGH hat sich zur Begründung auf die Generalklausel des § 307 BGB berufen. Sie gilt auch zwischen Kaufleuten.

Die Klausel erlaubt dem Verwender, den Geschäftspartner nach Vertragsschluss durch eine Änderung **der AGB** schlechter zu stellen als er bei Abschluss des Vertrages stand. Dies lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn durch nicht vorhersehbare Änderungen, die der Verwender nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende sog. Äquivalenzverhältnis „in nicht unbedeutendem Maße“ gestört wird. Die Reichweite der Anpassungsbefugnis des Verwenders muss sich – so der BGH – aus der Klausel selbst ergeben. Die andere Vertragspartei muss vorhersehen können, in welchen Bereichen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie mit Änderungen zu rechnen hat. Die in der Klausel aufgeführte „Zumutbarkeit“ ist keine ausreichende Konkretisierung.

Aber auch die einseitige Änderung **der Leistungen** ist unwirksam. An sich ist ein Änderungsvorbehalt zulässig, sofern für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt und die Klausel solche triftigen Gründe ausdrücklich nennt, so dass für den anderen Vertragspartner ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht.

Was schließlich das Recht auf Änderung **der Preise** angeht, ist auch diese Klausel unwirksam. Preisanpassungsklauseln sind zwar grundsätzlich zulässig. Unzulässig sind solche Klauseln aber, wenn sie dem Verwender nicht nur die Überwälzung konkreter Kostensteigerungen ermöglichen, sondern ihm auch die Erzielung zusätzlicher Gewinne ermöglichen. Zulässig sind Klauseln, die konkrete Erhöhungen von Kosten zum Inhalt haben und die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offen legen. Außerdem muss sie beschränkt werden auf die Fälle, in denen

sich die Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Hinsicht nach Vertragsschluss „erheblich“ ändern.

Aussagen des Verkäufers als Aussagen des Leasinggebers?

Nicht selten will der Käufer eines Autos dieses nicht kaufen, sondern leasen. Er beauftragt dann den Verkäufer, ihm einen Leasinggeber zu vermitteln. Im Streitfall wurde zwar eine Rückkaufoption vereinbart. Der Verkäufer wies den Käufer aber nicht darauf hin, dass die Ausübung dieser Option nicht von der Pflicht befreit, die Leasingraten weiter an den zukünftigen Leasinggeber zu bezahlen.

Der Leasingvertrag kam mit der Klägerin, einer Leasinggesellschaft, zustande. Sie kündigte später den Leasingvertrag fristlos und verlangte Ersatz ihres Schadens und Herausgabe des Leasinggegenstandes. Im Streit ging es um die Frage: Muss sich die Klägerin, also die Leasinggesellschaft, entgegenhalten lassen, dass der Verkäufer, also der Vermittler, den Käufer nicht auf die Pflicht zur Weiterzahlung der Leasingraten hingewiesen hat?

Das kommt darauf an, meint der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem gerade veröffentlichten Urteil vom 15.06.2011 – VIII ZR 279/10 - . Das Urteil enthält wichtige Ausführungen zum Leasingvertrag, der von einem Dritten vermittelt wird und an welcher Vermittlung der Leasinggeber nicht ausdrücklich beteiligt gewesen ist.

Die vom Lieferanten, hier Verkäufer, unterlassene Aufklärung des Käufers über die rechtliche Selbständigkeit von Kaufvertrag und Leasingvertrag stellt eine schuldhaft Verletzung vorvertraglicher Pflichten bei Anbahnung des Leasingvertrages dar, so der BGH.

Der Leasinggeber haftet auch dafür, dass der Verkäufer schuldhaft den Leasingvertrag betreffende Aufklärungs- oder Hinweispflichten gegenüber dem Leasingnehmer verletzt. Entscheidend ist aber, dass der Verkäufer mit Wissen und Willen des Leasinggebers Vorverhandlungen mit dem Leasingnehmer über den Abschluss eines Leasingvertrages führt. Grund für die Haftung ist es, dass der Leasinggeber im Interesse der Vereinfachung der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung einen Dritten – hier den Verkäufer – mit Aufgaben betraut, die in seinem Verantwortungsbereich liegen.

Praxistipp: Allein die von einem Verkäufer bei dem Käufer erzeugte Bereitschaft, den Kauf durch einen Leasingvertrag mit einem noch auszuwählenden Leasinggeber finanzieren zu lassen, sowie die nach Abschluss des Kaufvertrages erfolgte Vermittlung eines Kontakts des Käufers zu dem späteren Leasinggeber durch den Verkäufer führt nicht zur Haftung des Leasinggebers für schuldhaft Verletzung von Aufklärungs- oder Hinweispflichten des Verkäufers.

Hinzutreten müssen besondere Umstände. Diese können darin liegen, dass der Verkäufer die Leasingantragsformulare des Leasinggebers bei seinen Verhandlungen mit dem Käufer vorliegen hat und diese ausfüllt und dass der Leasinggeber widerspruchslos den ausgefüllten und vom Verkäufer übersandten Leasingvertrag entgegen nimmt; das wäre ein starkes Indiz dafür, dass die Verhandlungen des Verkäufers mit Wissen und Willen des Leasinggebers erfolgt sind.

Eco-Tec-Diesel im Streit

Unterschiedliche Urteile sorgen für Verwirrung, ob mangelhafte Eco-Tec-Diesel Grund für einen Rücktritt vom Kaufvertrag sind oder nicht. Während der BGH in seinem Urteil vom 04.03.2009 – VIII ZR 160/08 – die Frage verneint hat, hat sie das OLG Oldenburg im Urteil vom 04.03.2011 – 6 U 243/10 – bejaht. Wie immer, kommt es entscheidend auf den Einzelfall an.

Der BGH erklärte, der seinerzeit den Streitgegenstand bildende Diesel-Pkw sei nicht mangelhaft, obwohl er für Kurzstreckenfahrten nicht tauglich war. Der Pkw hatte einen Rußpartikelfilter. Dieser setzte sich bei überwiegendem Einsatz im Kurzstreckenverkehr zu. Dies konnte nur durch zwischenzeitliche Regenerationsfahrten auf Autobahnen oder Landstraßen vermieden werden.

Der Pkw, über den das OLG Oldenburg urteilte, war ein Pkw mit Eco-Tec-Motor und hatte keinen Rußpartikelfilter. Der Eco-Tec-Motor stockte bei Kurzstreckenfahrten, weil sich das Abgasrückführungsventil zusetzte und sich Ablagerungen im Abgaskanal bildeten. Das führte zu Zündaussetzern und zum Abschalten eines Zylinders. Auch das ließ sich nur durch „Freifahren“ des Motors auf Autobahnen oder Landstraßen verhindern.

Das OLG meint, zwar sei das Laufverhalten der Motoren konstruktionsbedingt und entspreche dem Stand der betreffenden Serie. Trotzdem liege ein erheblicher Mangel vor. Andere Fahrzeuge, die nach Typ, Laufleistung und Baujahr mit dem streitgegenständlichen Pkw vergleichbar sind, eigneten sich üblicherweise auch für den Einsatz im Kurzstreckenbereich. Anders als bei einem Pkw mit Dieselpartikelfilter sei der Stand der Technik nicht einheitlich. Eine solche Nutzung im Kurzstreckenverkehr entspreche im Übrigen auch der gewöhnlichen Verwendung eines Pkw. Ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher dürfe deswegen auch davon ausgehen, dass er seinen Pkw auch überwiegend im Kurzstreckenverkehr einsetzen könne, ohne mit erheblichen Funktionseinbußen des Motors rechnen zu müssen, solange er hierauf nicht vom Verkäufer hingewiesen wird.

Im BGH-Fall waren alle Fahrzeuge sämtlicher Hersteller, die mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet waren, für einen überwiegenden Kurzstreckeneinsatz ungeeignet gewesen. Im Streitfall hatte der Pkw außerdem eine Kontrollleuchte, die im Falle des OLG gefehlt hat.

BGH: Tanken ohne Bezahlung kann teuer werden

Wer bei einer Selbstbedienungstankstelle tankt und sich ohne Bezahlung aus dem Staube macht, muss für die Kosten aufkommen, wenn der Tankstellenpächter die Identität des Kunden ermitteln lässt. Das hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 04.05.2011 – VIII ZR 171/10 – entschieden.

Im Urteilsfall tankte der Beklagte an der von der Klägerin betriebenen Selbstbedienungstankstelle. Den Kraftstoff verkauft die Klägerin in Kommission für die X-GmbH. Der Beklagte bezahlte aber nicht, sondern entfernte sich. Die Klägerin schaltete ein Detektivbüro zur Ermittlung des Beklagten ein und beauftragte mit der Beitreibung des Kaufpreises und der Detektivkosten einen Rechtsanwalt. Die so entstandenen Kosten verlangte die Klägerin von dem Beklagten.

Der BGH hat der Klägerin Recht gegeben. Denn ein Kunde, der an einer Selbstbedienungstankstelle Kraftstoff in seinen Tank füllt, schließt bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Tankstellenbetreiber oder – je nach der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Tankstellenbetreiber und Mineralölunternehmen – durch Vermittlung des Tankstellenbetreibers mit dem Mineralölunternehmen einen Kaufvertrag über die entnommene Menge Kraftstoff ab.

Damit lehnt der Bundesgerichtshof eine Parallele zum Selbstbedienungsladen ab. Beim Einkauf dort findet der Abschluss des Kaufvertrages erst an der Kasse statt. Denn allein die Entnahme der Ware aus dem Regal führt noch nicht zu den Bindungswirkungen eines Kaufvertrages, weil sie problemlos wieder zurück gelegt und anschließend an andere Kunden verkauft werden kann.

Der Zustand beim Betanken, so der BGH, sei aber unumkehrbar. Da der Kaufpreis mit Abschluss des Kaufvertrages durch den Tankvorgang auch fällig war, hatte der Beklagte die geltend gemachten Kosten zu tragen. Denn er befand sich bereits in Verzug, eine Mahnung war nicht erforderlich. Damit bestätigte der BGH die Rechtsansicht vieler Amtsgerichte.

Praxistipp: Zur Höhe der vom Beklagten zu tragenden Kosten hat der BGH festgestellt, es komme nicht primär auf das Verhältnis der Ermittlungskosten zur Höhe des Kaufpreises an, sondern darauf, ob die Aufwendungen sich im Rahmen dessen halten, was ein verständiger Mensch in gleicher Lage aufgewendet hätte. Auf die Alternative, angesichts des geringfügigen nicht bezahlten Tank-Betrages von € 10,01 Ermittlungen zu unterlassen, braucht sich der Tankstellenbetreiber nicht verweisen zu lassen.

Auch eine Schadenpauschale von € 25,00 für Porti, Telefonkosten und Ähnliches hat der BGH dem Tankstellenbetreiber zugesprochen.

OLG: Bagatelle kein Rücktrittsgrund

Ein geringfügiger Mangel an einem fabrikneuen Pkw berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Das hat das Thüringer Oberlandesgericht am 13.07.2011 entschieden – 1 U 389/09. Eine „unerhebliche Pflichtverletzung“ des Verkäufers liege vor, wenn der Fahrzeugwert um weniger als ein Prozent geschmälert sei.

Im konkreten Fall hatte der Käufer einen fabrikneuen Porsche Cayenne für knapp 70.000 € gekauft. Er stellte fest, dass die vereinbarte Sonderausstattung fehlte: automatisch abblendbare Innen- und Außenspiegel. Daraufhin wollte er den Kaufvertrag rückgängig machen und sein Geld zurück haben. Das OLG lehnte dies ab.

Der Käufer hätte allenfalls Minderung des Kaufpreises verlangen können.

OLG: Händler muss auf Verdacht eines Unfalls hinweisen

Ist ein Gebrauchtwagen erkennbar in bestimmten Bereichen nachlackiert worden, so ist dies für einen Kraftfahrzeughändler in der Regel ein Zeichen dafür, dass das Fahrzeug möglicherweise wegen eines Unfallschadens repariert worden ist. Er muss Kaufinteressenten auf die nachlackierten Stellen und den sich daraus ergebenden Unfallverdacht hinweisen.

Das hat das OLG Karlsruhe in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 25.10.2010 - 4 U 71/09 – entschieden.

Verschweigt der Händler diese Umstände, kommt eine arglistige Täuschung im Sinne von § 123 Abs.1 BGB in Betracht.

Im Urteilsfall handelte es sich um ein größeres Autohaus. Das OLG meinte, ein solches müsste durch eine entsprechende Organisation sicherstellen, dass beim Ankauf bzw. bei der Inzahlungnahme von Gebrauchtwagen mögliche Unfallschäden – mindestens – durch eine einfache Sichtprüfung festgestellt und dokumentiert werden. Die Feststellungen müssten an die Verkaufsberater des Autohauses weitergegeben werden.

Fehlt eine solche Organisation kann den Geschäftsführer oder Niederlassungsleiter der Vorwurf der Arglist treffen, wenn der Käufer eines Gebrauchtwagens nachträglich einen Unfallschaden feststellt. Der Kaufvertrag kann dann rückgängig gemacht werden.